



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 5 – 31. Jahrgang – Potsdam, 17. Mai 2021

---

| Inhalt   | Seite |
|--|-------|
| <b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>  |       |
| Bestimmung der Staatsanwaltschaft Potsdam zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung schwerer Erscheinungsformen der Wirtschafts- und Umweltkriminalität, des Abrechnungsbetruges im Gesundheitswesen und der Arzneimittelkriminalität im Land Brandenburg<br>Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz<br>vom 29. April 2021<br>(3262-III.002/02) .....  | 34    |
| Erprobung für Beförderungsämter (ErprobungsAV)<br>Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz<br>vom 4. Mai 2021<br>(2000-I.024) .....  | 36    |
| Ausführungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Landesdienst (BeurtVV) und zu den fachlichen Bewährungsfeststellungen (BewährVV)<br>Allgemeine Verfügung der Staatssekretärin im Ministerium der Justiz<br>vom 5. Mai 2021<br>(2000-I.36) ..... | 38    |
| <b>Bekanntmachungen</b>  |       |
| Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2020<br>Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz<br>vom 9. April 2021 .....  | 48    |
| Gemeindezusammenschluss innerhalb des Amtsgerichtsbezirks Schwedt/Oder<br>Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz<br>vom 20. April 2021 .....   | 48    |
| Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen<br>Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz<br>vom 26. April 2021 .....  | 48    |
| <b>Personalmeldungen</b> .....   | 48    |
| <b>Ausschreibungen</b> .....   | 49    |

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### **Bestimmung der Staatsanwaltschaft Potsdam zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung schwerer Erscheinungsformen der Wirtschafts- und Umweltkriminalität, des Abrechnungsbetruges im Gesundheitswesen und der Arzneimittelkriminalität im Land Brandenburg**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
vom 29. April 2021  
(3262-III.002/02)

#### **I. Einrichtung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft**

Gemäß § 143 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird die Staatsanwaltschaft Potsdam zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung schwerer Erscheinungsformen der Wirtschafts- und Umweltkriminalität, des Abrechnungsbetruges im Gesundheitswesen und der Arzneimittelkriminalität im Land Brandenburg (Schwerpunktstaatsanwaltschaft Wirtschafts-, Umwelt- und Gesundheitskriminalität) bestimmt.

#### **II. Wirtschaftskriminalität**

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist sachlich zuständig für besonders umfangreiche Wirtschaftsstrafsachen, wenn für deren Bearbeitung besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.

Wirtschaftsstrafsachen im Sinne dieser Allgemeinen Verfügung sind Verfahren wegen der in § 74c GVG genannten Straftaten, darüber hinaus auch solche wegen sonstiger Straftaten, die geeignet sind, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Redlichkeit des wirtschaftlichen Geschehens nachhaltig zu erschüttern.

Besonders umfangreich ist eine Wirtschaftsstrafsache regelmäßig dann, wenn mehrere der nachfolgenden Kriterien zusammentreffen:

- große Zahl von Beschuldigten, Bande oder kriminelle Vereinigung;
- Eintritt eines hohen Schadens oder gewerbsmäßige Begehungsweise;
- Erfordernis umfangreicher (auch überörtlicher oder internationaler) Ermittlungen;
- Erfordernis der Mitarbeit von Wirtschaftsreferenten, Buchhaltern oder Sachverständigen;
- voraussichtliche Erhebung der öffentlichen Klage zur Wirtschaftsstrafkammer.

Besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens sind dann erforderlich, wenn Spezialwissen benötigt wird, das sich über die allgemeine Erfahrung hinaus auf Verfahrensweisen bezieht, die nur besonderen Wirtschaftskreisen geläufig sind, insbesondere auf schwer durchschaubare Mechanismen des modernen Wirtschaftslebens.

#### **III. Umweltkriminalität**

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist sachlich zuständig für besonders schwerwiegende oder komplexe Umweltstrafsachen, wenn für deren Bearbeitung besondere Sachkunde oder besondere Kenntnisse des Umweltrechts erforderlich sind. Dies gilt entsprechend für die Verfolgung von umweltrechtlichen Ordnungswidrigkeiten.

Umweltstrafsachen im Sinne dieser Allgemeinen Verfügung sind im Wesentlichen Verfahren wegen der im Neunundzwanzigsten Abschnitt des Strafgesetzbuchs (§§ 324 bis 330d StGB) genannten Straftaten und wegen gemeingefährlicher Straftaten nach § 307 StGB, § 309 StGB (soweit diese Vorschrift sich nicht auf Sprengstoffstrafaten bezieht), §§ 310 bis 312 und 314 Absatz 1 Nummer 1 StGB sowie wegen Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Tierschutzgesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Pflanzenschutzgesetz und dem Chemikaliengesetz. Umweltrechtliche Ordnungswidrigkeiten sind im Wesentlichen solche nach den genannten strafrechtlichen Nebengesetzen und dem Abfallrecht.

Besonders schwerwiegend oder komplex ist eine Umweltstrafsache regelmäßig dann, wenn mehrere der nachfolgenden Kriterien zusammentreffen:

- erhebliche Schädigung oder Gefährdung von Mensch oder Umwelt;
- große Zahl von Beschuldigten, Bande oder kriminelle Vereinigung;
- Erzielung hoher Tatgewinne oder gewerbsmäßige Begehungsweise;
- Erfordernis umfangreicher (auch überörtlicher oder internationaler) Ermittlungen;
- Erforderlichkeit der Auswertung umfangreicher Unterlagen oder Dateien.

Das Verfahren wegen einer umweltrechtlichen Ordnungswidrigkeit ist regelmäßig dann besonders schwerwiegend oder komplex, wenn eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verhängt werden soll.

Besondere Sachkunde oder besondere Kenntnisse des Umweltrechts sind dann erforderlich, wenn in nicht nur unerheblichem Maße naturwissenschaftliches oder technisches Fachwissen benötigt wird oder wenn spezifische Fragen des Umweltstraf- oder Umweltverwaltungsrechts einschließlich seiner unionsrechtlichen Bezüge zu beurteilen sind.

#### **IV. Gesundheitskriminalität**

##### **1. Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen**

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist sachlich zuständig für besonders umfangreiche Strafsachen, die Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen zum Gegenstand haben, wenn für deren Bearbeitung besondere Sachkunde erforderlich ist.

Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen im Sinne dieser Allgemeinen Verfügung umfasst

a) Abrechnungsbetrug

- durch Angehörige der akademischen und nicht akademischen Heilberufe (namentlich der Berufsgruppen, die in Nummer 26 Abs. 1 der Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen genannt werden, jedoch mit Ausnahme der Tierärztinnen und Tierärzte) im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung,
- durch das Personal von Pflegediensten, Fahrdienstleistern im Kranken- oder Pflegebereich und ähnlichen Einrichtungen,
- über Krankenhäuser, Apotheken, Sanitätshäuser und ähnliche Einrichtungen,

b) andere Vermögensstraftaten, die durch diese Personen oder über diese Einrichtungen unter Ausnutzung rechtlicher oder organisatorischer Besonderheiten des Gesundheitswesens oder unter Gefährdung seiner Integrität begangen werden.

Besonders umfangreich ist eine Strafsache betreffend Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen dann, wenn die Voraussetzungen von Abschnitt II Absatz 3 erfüllt sind.

Besondere Sachkunde ist dann erforderlich, wenn in erheblichem Umfang Kenntnisse der Organisation und Funktionsweise des Gesundheitssystems benötigt werden oder spezifische Fragen des Sozialrechts, des Versicherungsrechts, des ärztlichen Berufsrechts oder anderer außerstrafrechtlicher Rechtsgebiete zu beurteilen sind.

2. Arzneimittelkriminalität

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist sachlich zuständig für besonders schwerwiegende oder komplexe Arzneimittelstraftaten, wenn für deren Bearbeitung besondere Sachkunde oder besondere Kenntnisse des Arzneimittel- oder Medizinprodukterechts erforderlich sind.

Arzneimittelstraftaten im Sinne dieser Allgemeinen Verfügung sind im Wesentlichen Verfahren wegen Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) und dem Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG).

Besonders schwerwiegend oder komplex ist eine Arzneimittelstraftat beim Verdacht eines besonders schweren Falles einer Straftat nach dem Arzneimittelgesetz (§ 95 Abs. 1, Abs. 3 AMG) oder eines Verbrechens nach dem Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (§ 92 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 MPDG). Dies gilt bei banden- oder gewerbsmäßiger Fälschung von Arzneimitteln oder Medizinprodukten (§ 95 Abs. 1 Nr. 3a, Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 AMG; § 92 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 2 MPDG) stets; im Übrigen dann, wenn mehrere der nachfolgenden Kriterien zusammenreffen:

- Tod oder Gesundheitsschädigung eines Menschen;
- Erschütterung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Integrität und Verlässlichkeit des Systems der Versorgung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten;
- große Zahl von Beschuldigten, Bande oder kriminelle Vereinigung;

- Erfordernis umfangreicher (auch überörtlicher oder internationaler) Ermittlungen.

Besondere Sachkunde oder besondere Kenntnisse des Arzneimittel- oder Medizinprodukterechts sind dann erforderlich, wenn

- in nicht nur unerheblichem Maße medizinisches, pharmakologisches oder technisches Fachwissen oder vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Herstellungsprozesse, der Lieferketten oder Genehmigungsverfahren benötigt werden oder
- Fragen des außerstrafrechtlichen Arzneimittel- oder Medizinprodukterechts oder der relevanten Vorschriften des Unionsrechts oder des Völkerrechts (namentlich der Medicrime-Konvention des Europarats vom 28. Oktober 2011) zu beurteilen sind.

## V. Gemeinsame Vorschriften

### 1. Konnexer Straftaten

Die sachliche Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft erstreckt sich auch auf solche Straftaten, einschließlich der Geldwäsche, die in direktem Zusammenhang mit den in den Abschnitten II bis IV genannten Straftaten stehen.

### 2. Örtliche Zuständigkeit

Im Umfang der sachlichen Zuständigkeit gemäß den Abschnitten II bis IV erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft auf alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg.

### 3. Organisation

Die Aufgaben der Schwerpunktstaatsanwaltschaft werden von einer besonderen Abteilung der Staatsanwaltschaft Potsdam wahrgenommen, die aus mindestens einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter und aus für die Bearbeitung von Verfahren der Wirtschafts-, Umwelt- und Gesundheitskriminalität besonders geeigneten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu bestehen hat.

Der Schwerpunktstaatsanwaltschaft werden zusätzliche Stellen für Wirtschaftsfachleute (zum Beispiel Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, Buchhalterinnen und Buchhalter) zugewiesen. Die Wirtschaftsfachleute arbeiten den Dezernentinnen und Dezernenten unter deren Anleitung zu.

### 4. Verfahren

Die Abgabe von Wirtschafts-, Umwelt- und Gesundheitsstraftaten nach den Abschnitten II bis IV von einer örtlichen Staatsanwaltschaft an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft erfolgt unmittelbar. Kommt eine Einigung über die Abgabe an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft nicht zustande, führt die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft unverzüglich – in besonders eiligen oder bedeutsamen Fällen durch mündlichen Vortrag – die Entscheidung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts herbei.

Geht eine Anzeige bei einer örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft ein oder leitet diese von Amts wegen ein Ermittlungsver-

fahren ein, so übersendet sie die Vorgänge unverzüglich der Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Ist es erforderlich, unaufschiebbare Ermittlungshandlungen vorzunehmen, übersendet die örtliche Staatsanwaltschaft der Schwerpunktstaatsanwaltschaft nach hergestelltem Einvernehmen zu diesem Zweck auf geeinigtem Wege die Akten oder die wesentlichen Aktenbestandteile. Ist dies nicht möglich, veranlasst die örtliche Staatsanwaltschaft die Maßnahmen eigenständig.

Bestätigt sich der Verdacht einer Wirtschafts-, Umwelt- oder Gesundheitsstrafsache oder einer umweltrechtlichen Ordnungswidrigkeit nach den Abschnitten II bis IV nicht, gibt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft das Verfahren mit einer Begründung versehen an die örtliche Staatsanwaltschaft zurück. Bei mehreren Taten im Sinne des § 264 der Strafprozessordnung stellt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft das Verfahren wegen der in ihre Zuständigkeit fallenden Straftat zuvor ein.

#### 5. Regionale und überregionale Kooperation

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist Ansprechpartnerin der für Wirtschafts-, Umwelt- und Gesundheitsangelegenheiten zuständigen Behörden des Landes Brandenburg und der anderen fachlich betroffenen öffentlichen und privaten Stellen, wie etwa der Industrie- und Handelskammern, der Ärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung, der Krankenkassen und der Umweltverbände. Dies gilt namentlich bei grundsätzlichen Fragestellungen sowie in Einzelfällen dann, wenn eine Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft möglich oder die örtliche Zuständigkeit ungeklärt erscheint. Entsprechendes gilt für die Zusammenarbeit mit überregionalen und internationalen Stellen, die mit der Bekämpfung der Wirtschafts-, Umwelt- und Gesundheitskriminalität befasst sind.

### VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung wird im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht und tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz „Bestimmung der Staatsanwaltschaft Potsdam zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der schweren Wirtschafts- und Umweltkriminalität im Land Brandenburg“ vom 24. Juni 2020 (JMBl. S. 94) außer Kraft.

Potsdam, den 29. April 2021

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

### Erprobung für Beförderungsjämter (ErprobungsAV)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
vom 4. Mai 2021  
(2000-I.024)

#### A.

1. Die allgemeine Eignung für ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 wird festgestellt durch eine regelmäßig neunmonatige Erprobung in einem Spruchkörper eines oberen Landesgerichts oder in staatsanwaltschaftlichen Aufgaben bei einer Generalstaatsanwaltschaft. Die Präsidentin oder der Präsident des oberen Landesgerichts (Obergerichtspräsidentin oder Obergerichtspräsident) oder die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt kann die Dauer der Erprobung im Einzelfall auf nicht weniger als sechs Monate verkürzen. Lässt sich wegen besonderer Umstände im Einzelfall innerhalb einer neunmonatigen Erprobung die Eignung nicht zuverlässig beurteilen, kann die Obergerichtspräsidentin oder der Obergerichtspräsident und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt die Erprobung auf bis zu zwölf Monate verlängern.
2. Das Ministerium der Justiz kann eine zweijährige Tätigkeit als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bei dem Bundesverfassungsgericht, einem Landesverfassungsgericht oder Verfassungsgerichtshof, einem obersten Bundesgericht, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Ministerium der Justiz oder der Bundesanwaltschaft als gleichwertig anerkennen. Es kann daneben im Einzelfall unter Beteiligung der entsendenden Obergerichtspräsidentin oder des entsendenden Obergerichtspräsidenten oder der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts Tätigkeiten bei anderen Gerichten oder Behörden als gleichwertig anerkennen. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit soll vor Beginn der Tätigkeit entschieden werden.
3. Im Fall einer Bewerbung für das Amt einer Direktorin oder eines Direktors, der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters einer Direktorin oder eines Direktors oder einer weiteren Aufsicht führenden Richterin oder eines weiteren Aufsicht führenden Richters gilt eine einjährige Tätigkeit in der Verwaltung eines Präsidialgerichts als gleichwertig mit einer Erprobung im Sinne von Nummer 1. Wer nach einer Erprobung im Sinne des Satzes 1 zur Direktorin oder zum Direktor, ständigen Vertreterin oder ständigen Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors oder weiteren Aufsicht führenden Richterin oder weiteren Aufsicht führenden Richter ernannt wurde und nach der Ernennung in einem dieser Ämter zwei Jahre tätig war, gilt für sämtliche Beförderungsjämter an einem Amtsgericht als erprobt im Sinne von Nummer 1.
4. Die Berufung in das Amt einer Direktorin oder eines Direktors, in das Amt einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten oder einer Präsidentin oder eines Präsidenten eines Amts-, Land-, Sozial- oder Verwaltungsgerichts, in das Amt einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts, in das Amt einer Oberstaatsanwältin oder eines Oberstaatsanwalts als die ständige Vertreterin oder der

ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft, einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft oder einer Abteilungsleiterin I oder eines Abteilungsleiters I bei der Generalstaatsanwaltschaft setzt zusätzlich zu einer Erprobung im Sinne der Nummern 1, 2 oder 3 Satz 2 regelmäßig eine neunmonatige Tätigkeit in verschiedenen Verwaltungsbereichen im Ministerium der Justiz voraus.

5. In der Arbeitsgerichtsbarkeit gilt für die Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 eine einjährige Tätigkeit in der Verwaltung eines Präsidialgerichts als gleichwertig mit einer Erprobung im Sinne von Nummer 1. Die Berufung in das Amt einer Vorsitzenden Richterin oder eines Vorsitzenden Richters am Landesarbeitsgericht setzt regelmäßig eine Erprobung im Sinne von Nummer 1 bei einem Landesarbeitsgericht voraus; Ersatzerprobungen nach Nummer 2 oder Nummer 5 Satz 1 sind insoweit ausgeschlossen.
6. Berücksichtigt werden nur Tätigkeiten nach der Anstellung auf Lebenszeit.

#### B.

1. Die Obergerichtspräsidentinnen oder Obergerichtspräsidenten und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt bestimmen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz die Kriterien für die Auswahl der Erprobungskandidaten.
2. Richterinnen oder Richtern und Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einer Erprobung zu bekunden.
3. Die Obergerichtspräsidentinnen oder Obergerichtspräsidenten und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt führen für Erprobungsstellen ihres jeweiligen Geschäftsbereichs das Interessenbekundungs- und Auswahlverfahren durch. Artikel 3 Satz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg bleibt unberührt. Die Einzelheiten des Verfahrens legen die Obergerichtspräsidentinnen oder Obergerichtspräsidenten und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt für ihren jeweiligen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz fest. Für Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs und für Stellen in dem Ministerium der Justiz führt dieses das Interessenbekundungs- und Auswahlverfahren durch.
4. Während der Erprobung ist die Richterin oder der Richter oder die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Spruchkörpers beziehungsweise durch die unmittelbare Dienstvorgesetzte oder den unmittelbaren Dienstvorgesetzten über den bisherigen Verlauf der Erprobung zu unterrichten und auf etwaige Mängel hinzuweisen. Die Unterrichtung erfolgt bei Erprobungen gemäß Abschnitt A. Nummer 1 spätestens drei, bei Erprobungen gemäß Abschnitt A. Nummer 2 spätestens sechs und bei Erprobungen gemäß Abschnitt A. Nummer 3 Satz 1 spätestens vier Monate nach Beginn der Erprobung.

#### C.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Ämter in der Finanzgerichtsbarkeit.

#### D.

1. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (JMBl. S. 183) außer Kraft.
2. Eine erfolgreich abgeschlossene Qualifikationsabordnung nach Nummer I.1 oder Nummer VII.1 der aufgehobenen Allgemeinen Verfügung über die Qualifikationsabordnung von Richtern und Staatsanwälten vom 10. Mai 1995 (JMBl. S. 86) gilt als Erprobung im Sinne von Abschnitt A. Nummer 1.

Eine erfolgreich abgeschlossene Qualifikationsabordnung nach Nummer I.2 oder Nummer VII.2 der aufgehobenen Allgemeinen Verfügung über die Qualifikationsabordnung von Richtern und Staatsanwälten vom 10. Mai 1995 gilt als Erprobung im Sinne von Abschnitt A. Nummer 2.

Eine erfolgreich abgeschlossene Qualifikationsabordnung nach Nummer I.3 der aufgehobenen Allgemeinen Verfügung über die Qualifikationsabordnung von Richtern und Staatsanwälten vom 10. Mai 1995 gilt als Erprobung im Sinne von Abschnitt A. Nummer 3 Satz 1.

Richterinnen oder Richter und Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinen Verfügung vom 26. November 2007 (JMBl. S. 183) am 1. Januar 2008 ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 oder höher innehaben, gelten als erprobt im Sinne von Abschnitt A. Nummer 1.

Potsdam, den 4. Mai 2021

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

**Ausführungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Landesdienst (BeurtVV) und zu den fachlichen Bewährungsfeststellungen (BewährVV)**

Allgemeine Verfügung der Staatssekretärin  
im Ministerium der Justiz  
vom 5. Mai 2021  
(2000-I.36)

**A.**

Zur Ausführung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Landesdienst (Beurteilungsrichtlinie – BeurtVV) vom 16. November 2010 (ABl. S. 2065), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift des MIK vom 28. Januar 2019 (ABl. S. 211) geändert worden ist, treffe ich folgende Regelungen:

**I. Regelbeurteilungen**

1. Auf Grundlage der Nummer 8.5 Satz 2 BeurtVV werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz abweichend von Nummer 3 BeurtVV neben den in der BeurtVV aufgeführten Anlassbeurteilungen auch weiterhin Beurteilungen zu einem einheitlichen, regelmäßig wiederkehrenden Stichtag vorgesehen. Diese sind nach Maßgabe der BeurtVV unter Verwendung der Anlage 1 zu fertigen. Nummer 8.4 BeurtVV gilt für die Regelbeurteilung nicht.
2. Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind:
  - a) Beamtinnen und Beamte während der laufbahnrechtlichen Probezeit,
  - b) Beamtinnen und Beamte, die sich in einer Einführungszeit oder Bewährungszeit (Aufstieg) befinden,
  - c) Beamtinnen und Beamte nach Vollendung ihres fünfundfünfzigsten Lebensjahres, soweit sie nicht auf Antrag beurteilt werden wollen.

Für Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag länger als sechs Monate beurlaubt sind oder als Personalratsmitglieder oder Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen länger als sechs Monate voll freigestellt sind, kann von einer zeitgerechten Regelbeurteilung abgesehen werden, wenn sie aufgrund der Abwesenheit nicht möglich oder zweckdienlich wäre. Die Regelbeurteilung ist in diesem Fall und in den Fällen des Buchstaben b nach Fortfall des Hindernisses beziehungsweise nach Wiederaufnahme des Dienstes nachzuholen. Wird zum Zeitpunkt des Beurteilungsstichtags gegen die Beamtin oder den Beamten ein Disziplinarverfahren geführt, kann die Regelbeurteilung durch die Personalstelle zurückgestellt werden.

3. Anlassbeurteilungen sind in die Regelbeurteilung einzubeziehen.

4. Stichtag für die nächste Regelbeurteilung ist der 1. September 2019; der Beurteilungszeitraum erfasst einmalig die zurückliegenden sechs Jahre. In der Folge sind Regelbeurteilungen wieder im Abstand von fünf Jahren zu erstellen. Stichtag für die übernächste Regelbeurteilung ist der 1. September 2024. Nummer 4 Satz 1 BeurtVV gilt für die Regelbeurteilung nicht.

**II. Beurteilende und Entwerfende**

Im Beurteilungsverfahren sind gemäß Nummer 7.1 BeurtVV zuständig:

**1. bei dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg**

- a) für alle Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes mit Ausnahme der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Hausleitung:  
als Entwerfende der Beurteilung die fachlich vorgesetzte Abteilungsleiterin oder der fachlich vorgesetzte Abteilungsleiter,  
als Beurteilende die Staatssekretärin oder der Staatssekretär;  
die Beurteilungsentwürfe sind der Beurteilerin oder dem Beurteiler über die für Personalangelegenheiten zuständige Abteilung im Wege der Mitzeichnung vorzulegen,
- b) für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter:  
als Entwerfende der Beurteilung die Staatssekretärin oder der Staatssekretär,  
als Beurteilende die Ministerin oder der Minister,
- c) für alle Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Hausleitung:  
als Entwerfende der Beurteilung die fachlich vorgesetzte Referatsleiterin oder der fachlich vorgesetzte Referatsleiter,  
als Beurteilende die fachlich vorgesetzte Abteilungsleiterin oder der fachlich vorgesetzte Abteilungsleiter;  
die Staatssekretärin oder der Staatssekretär und die für Personalangelegenheiten zuständige Abteilung sind vor Unterzeichnung der Beurteilung zu beteiligen,
- d) im Bereich der Hausleitung:
  - aa) für die Leiterin oder den Leiter des Ministerbüros und die Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie die persönliche Referentin oder den persönlichen Referenten der Ministerin oder des Ministers:  
als Entwerfende und Beurteilende die Ministerin oder der Minister,
  - bb) für die persönliche Referentin oder den persönlichen Referenten der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs:  
als Entwerfende und Beurteilende die Staatssekretärin oder der Staatssekretär,
  - cc) für die übrigen Beamtinnen und Beamten:  
als Entwerfende der Beurteilung die fachlich vor-

gesetzte Referatsleiterin oder der fachlich vorge-  
setzte Referatsleiter,  
als Beurteilende die Staatssekretärin oder der  
Staatssekretär.

**2. im Geschäftsbereich der Präsidentinnen und der Präsi-  
denten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, des  
Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg sowie bei  
der Präsidentin oder dem Präsidenten des Finanzge-  
richts Berlin-Brandenburg**

- a) für alle Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme derje-  
nigen des höheren Dienstes, der Sozialen Dienste der  
Justiz und der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter:  
als Entwerfende der Beurteilung die Geschäftsleiterin  
oder der Geschäftsleiter,  
als Beurteilende die Präsidentin oder der Präsident oder  
die Direktorin oder der Direktor des Gerichts,
- b) für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes  
mit Ausnahme derjenigen bei dem Oberlandesgericht  
sowie für alle Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter  
mit Ausnahme der Geschäftsleiterin oder des Geschäfts-  
leiters bei dem Oberlandesgericht:  
als Entwerfende und Beurteilende die Präsidentin oder  
der Präsident oder die Direktorin oder der Direktor des  
Gerichts,
- c) für die Beamtinnen und Beamten der Sozialen Dienste  
der Justiz:  
als Entwerfende der Beurteilung die zuständige Dezer-  
nentin oder der zuständige Dezernent bei dem Oberlan-  
desgericht,  
als Beurteilende die Präsidentin oder der Präsident des  
Oberlandesgerichts,
- d) für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes  
am Oberlandesgericht sowie für die Geschäftsleiterin  
oder den Geschäftsleiter am Oberlandesgericht:  
als Entwerfende der Beurteilung die Vizepräsidentin  
oder der Vizepräsident des Oberlandesgerichts,  
als Beurteilende die Präsidentin oder der Präsident des  
Oberlandesgerichts.

**3. im Geschäftsbereich der Generalstaatsanwältin oder des  
Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg**

- a) bei den Staatsanwaltschaften:
  - aa) für die Beamtinnen und Beamten des mittleren  
Dienstes:  
als Entwerfende der Beurteilung die Geschäftslei-  
terin oder der Geschäftsleiter,  
als Beurteilende die Leitende Oberstaatsanwältin  
oder der Leitende Oberstaatsanwalt,
  - bb) für die Beamtinnen und Beamten des gehobenen  
Dienstes, des höheren Dienstes sowie des Amts-  
anwaltsdienstes:  
als Entwerfende der Beurteilung die Abteilungs-  
leiterin I oder der Abteilungsleiter I,  
als Beurteilende die Leitende Oberstaatsanwältin  
oder der Leitende Oberstaatsanwalt,

b) bei der Generalstaatsanwaltschaft:

- aa) für alle Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme  
derjenigen des höheren Dienstes:  
als Entwerfende der Beurteilung die Geschäftslei-  
terin oder der Geschäftsleiter,  
als Beurteilende die Generalstaatsanwältin oder  
der Generalstaatsanwalt,
- bb) für die Beamtinnen und Beamten des höheren  
Dienstes und die Geschäftsleiterin oder den Ge-  
schäftsleiter:  
als Entwerfende der Beurteilung die Abteilungs-  
leiterin I oder der Abteilungsleiter I,  
als Beurteilende die Generalstaatsanwältin oder  
der Generalstaatsanwalt.

**4. im Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsi-  
denten des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg**

- a) bei den Sozialgerichten:
  - aa) für alle Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme  
derjenigen des höheren Dienstes und der Ge-  
schäftsleiterinnen und Geschäftsleiter:  
als Entwerfende die Vizepräsidentin oder der Vize-  
präsident,  
als Beurteilende die Präsidentin oder der Präsident,
  - bb) für die Beamtinnen und Beamten des höheren  
Dienstes und die Geschäftsleiterinnen und Ge-  
schäftsleiter:  
als Entwerfende und Beurteilende die Präsidentin  
oder der Präsident,
- b) bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg:
  - aa) für die Beamtinnen und Beamten des mittleren und  
gehobenen Dienstes mit Ausnahme der Bezirksre-  
visorin oder des Bezirksrevisors:  
als Entwerfende der Beurteilung die Geschäftslei-  
terin oder der Geschäftsleiter,  
als Beurteilende die Vizepräsidentin oder der Vize-  
präsident des Landessozialgerichts,
  - bb) für die Beamtinnen und Beamten des höheren  
Dienstes, die Geschäftsleiterin oder den Geschäfts-  
leiter und die Bezirksrevisorin oder den Bezirks-  
revisor:  
als Entwerfende der Beurteilung die Vizepräsi-  
dentin oder der Vizepräsident des Landessozialge-  
richts,  
als Beurteilende die Präsidentin oder der Präsident  
des Landessozialgerichts.

**5. im Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsi-  
denten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg**

bei den Arbeitsgerichten:  
als Entwerfende und Beurteilende aller Beamtinnen und  
Beamten die Direktorin oder der Direktor des Gerichts.

#### 6. im Geschäftsbereich der Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten und der Leiterin oder des Leiters der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung

- a) für die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten und die Leiterin oder den Leiter der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung:  
als Entwerfende der Beurteilung die Leiterin oder der Leiter des für Personalangelegenheiten des Justizvollzuges zuständigen Referates im Ministerium der Justiz, als Beurteilende die Leiterin oder der Leiter der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung im Ministerium der Justiz,
- b) für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten und der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung, die Vollzugsleiterinnen und -leiter, die Beamtinnen und Beamten des höheren Verwaltungsdienstes:  
als Entwerfende der Beurteilung die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter beziehungsweise die Leiterin oder der Leiter der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung, als Beurteilende die Leiterin oder der Leiter der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung im Ministerium der Justiz,
- c) für die Anstaltsärztinnen und -ärzte, die Leiterin oder den Leiter der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel und die weiteren Bediensteten, die der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter direkt unterstellt sind:  
als Entwerfende und Beurteilende die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter,
- d) für die Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter und die übrigen Anstaltsärztinnen und -ärzte:  
als Entwerfende der Beurteilung, soweit eingesetzt, die Vollzugsleiterin oder der Vollzugsleiter beziehungsweise die Leiterin oder der Leiter der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel,  
als Beurteilende die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter,
- e) für alle anderen Bediensteten der Justizvollzugsanstalten:  
als Entwerfende der Beurteilung die oder der jeweilige unmittelbare Vorgesetzte, im Falle einer unmittelbaren Mehrfachunterstellung die unmittelbaren Vorgesetzten gemeinsam,  
als Beurteilende die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.

#### 7. in der Deutschen Richterakademie – Tagungsstätte Wustrau – und in der Justizakademie des Landes Brandenburg

als Entwerfende und Beurteilende die Direktorin oder der Direktor der Einrichtung.

#### 8. bei dem Zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT)

- a) für alle Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Direktorin oder des Direktors des ZenIT:  
als Entwerfende und Beurteilende die Direktorin oder der Direktor des ZenIT,
- b) für die Direktorin oder den Direktor des ZenIT:  
als Entwerfende der Beurteilung die fachlich vorgesetzte Abteilungsleiterin oder der fachlich vorgesetzte Abteilungsleiter,  
als Beurteilende die Staatssekretärin oder der Staatssekretär.

### III. Überbeurteilung

Für den Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg, der Präsidentin oder des Präsidenten des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg und der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg sowie des Justizvollzugs und der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung werden gemäß Nummer 7.1 BeurtVV Überbeurteilerinnen und Überbeurteiler eingesetzt.

Die Überbeurteilung und die weitere Überbeurteilung sollen der Wahrung des einheitlichen Beurteilungsmaßstabs dienen. Von der Überbeurteilung und der weiteren Überbeurteilung kann abgesehen werden, wenn eine Änderung der Beurteilung nicht erfolgt. Die Entscheidung ist aktenkundig und der Beamtin oder dem Beamten schriftlich bekannt zu machen.

Zuständig für die Überbeurteilung ist für die Beamtinnen und die Beamten eines Gerichts die oder der nächsthöhere Dienstvorgesetzte, für die Beamtinnen und Beamten bei den Staatsanwaltschaften die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt. Überbeurteilerinnen und Überbeurteiler für alle Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugs und der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung ist die Leiterin oder der Leiter der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung im Ministerium der Justiz. Die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ist für ihren beziehungsweise seinen Geschäftsbereich weitere Überbeurteilerin oder weiterer Überbeurteiler.

### IV. Beurteilung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Bei der Beurteilung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind die sich aus ihrer sachlichen Unabhängigkeit (§ 9 RPflG) ergebenden Beschränkungen zu beachten. Die Beurteilung ist so zu fassen, dass sie nicht eine unzulässige Wertung einer selbständig getroffenen Entscheidung im Einzelfall oder in bestimmten Fällen enthält. Bereits jeder Anschein einer Einflussnahme auf künftige in sachlicher Unabhängigkeit zu treffende Entscheidungen ist zu vermeiden. Eine allgemeine Bewertung der Leis-



tungen (zum Beispiel hinsichtlich der Rechtskenntnisse und der Rechtsanwendungstechnik) ist auch in diesem Bereich zulässig und geboten.

Diese Grundsätze gelten entsprechend für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit sie ihre Tätigkeit in sachlicher Unabhängigkeit ausüben.

## V. Gewichtung von Einzelmerkmalen

Auf der Grundlage von Nummer 5.3 Satz 5 BeurtVV gelten mit Ausnahme des Justizvollzugs für alle Laufbahnen, für die das Ministerium der Justiz Laufbahnordnungsbehörde nach der Laufbahnverordnung vom 1. Oktober 2019 (GVBl. II Nr. 82) ist, die vorherigen Festlegungen zur Gewichtung von Einzelmerkmalen (prägende Leistungsmerkmale) nach Anlage 2.

Zur Anwendung dieser Gewichtungen sind folgende Festlegungen getroffen:

Sofern Geschäftsbereiche mathematisch exakte Faktoren für die nach Anlage 2 als prägend festgelegten Leistungsmerkmale anwenden, ist das entsprechende Rechenwerk für die einzelnen Laufbahnen dem Ministerium der Justiz zuvor vorzulegen. Dem jeweils prägenden Merkmal soll im Verhältnis zu den anderen Merkmalen ein Gewicht von etwa 1,5:1 zukommen. Ergibt sich bei der Anwendung des Rechenwerks ein Dezimalwert von 0,4 bis 0,6 zwischen zwei Benotungsstufen nach Nummer 5.2.3 BeurtVV, sind in der Begründung des Gesamturteils in jedem Fall auch Ausführungen dazu erforderlich, welche Erwägungen der Beurteilerin oder des Beurteilers zur Festlegung der Gesamtnote geführt haben.

Für die Laufbahnen des Justizvollzugs erfolgen gesonderte Festlegungen.

## B.

Zur Ausführung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) zu den fachlichen Bewährungsfeststellungen (BewährVV) vom 22. Mai 2020 (ABl. S. 531) treffe ich folgende Regelungen:

### I. Bewährungsfeststellende und Entwerfende

Die unter Abschnitt A. II. geregelten Zuständigkeiten gelten für die Bewährungsfeststellung entsprechend, mit der Maßgabe, dass die oder der Beurteilende die oder der Bewährungsfeststellende ist.

### II. Bewährungsfeststellung für ein Amt mit leitender Funktion

Die Bewährungsfeststellung für ein Amt mit leitender Funktion nach Nummer 3.2 der BewährVV ist auf der Grundlage einer dienstlichen Beurteilung im Sinne der Beurteilungsrichtlinie (BeurtVV) unter weiterer Berücksichtigung von Befähigung und Eignung vorzunehmen.

## C.

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Staatssekretärs im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz „Ausführungsbestimmungen zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Landesdienst (BeurtVV)“ vom 3. Mai 2019 (JMBL. S. 42) außer Kraft.

Potsdam, den 5. Mai 2021

Die Staatssekretärin  
im Ministerium der Justiz

Dr. Leiwesmeyer

### Anlagen

## Anlage 1

## Regelbeurteilung

- DIENSTLICHE BEURTEILUNG
- BEURTEILUNGSBEITRAG

Vertraulich behandeln!

## I. Allgemeine Angaben

|  |                  |  |
|--|------------------|--|
| Familienname, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname |                  | Geburtsdatum   |
| Amtsbezeichnung                                      | Besoldungsgruppe | Funktion   |
| Beförderungen im Beurteilungszeitraum am             |                  | Schwerbehindert/behindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 |
| Behörde oder Dienststelle                            |                  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                  |
| Organisationseinheit                                 |                  | falls ja, Schwerbehindertenvertretung ist beteiligt worden am:<br>_____    |

## Beurteilungsgrundlagen

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Beurteilungszeitraum von - bis | Im Beurteilungszeitraum ggf. zu berücksichtigende Beurteilungen |
|--------------------------------|---|

## Entwurfsgespräch

|   |       |  |
|---|-------|--|
| Das Entwurfsgespräch hat stattgefunden am | Datum | <input type="checkbox"/> Das Gespräch umfasste den nach Nummer 19.3 SchwbRL erforderlichen Inhalt.   |
|   |       | <input type="checkbox"/> Das Gespräch fand auf Wunsch der Beamtin oder des Beamten unter Hinzuziehung der Schwerbehindertenvertretung statt. |

## Aufgabenbeschreibung

|   |
|---|
| Angabe der den allgemeinen Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Tätigkeiten, der Sonderaufgaben von besonderem Gewicht sowie (ggf.) der Anzahl der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: |
|---|

|                       |
|-----------------------|
| Familienname, Vorname |
|-----------------------|

## II. Leistungsbeurteilung

| Leistungsmerkmale <sup>1</sup>  |  | Gewichtung <sup>2</sup> | Leistungsbewertung im Vergleich zu den Beamtinnen und Beamten des gleichen Statusamtes <sup>3</sup> |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
|---|--|-------------------------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|
|   |  |                         | 1   | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| <b>Arbeitsqualität</b>  |  |                         |   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
| 1   | Grad der Sorgfalt, Gründlichkeit und Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse  |                         |   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
| 2   | Beachtung von Vorschriften   |                         |   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
| 3   | Termin- und Formgerechtigkeit  |                         |   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
| 4   | Wirtschaftlichkeit (kostenbewusstes Verhalten)   |                         |   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
| 5   | Fachkenntnisse   |                         |   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
| <b>Arbeitsverhalten</b>   |  |                         |   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
| 6   | Umfang der geleisteten Arbeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Schwierigkeitsgrades (Arbeitsmenge)  |                         |   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
| 7   | Systematische Arbeitsplanung und rationelle Aufgabenerledigung   |                         |   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
| 8   | Eigenständigkeit des Handelns  |                         |   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
| 9   | Vertretung des Verantwortungsbereiches   |                         |   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
| 10  | Sozialverhalten (Kooperation und Teamarbeit, Verhalten gegenüber der oder dem Vorgesetzten)  |                         |   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
| 11  | Dienstleistungsorientierung – Wahrnehmung der Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der jeweiligen Adressaten (andere Beschäftigte, außenstehende Dritte, andere Arbeitsbereiche) |                         |   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
| <b>Führungsverhalten</b> - Bewertung nur bei Wahrnehmung von Führungsfunktionen - |  |                         |   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
| 12  | Verantwortungsübernahme  |                         |   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
| 13  | Steuerung und Organisation des Verantwortungsbereichs, Delegationsverhalten  |                         |   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
| 14  | Weitergabe von Informationen   |                         |   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
| 15  | Ziel- und ergebnisorientiertes Führen  |                         |   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
| 16  | Motivierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter   |                         |   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
| 17  | Konfliktbereinigung  |                         |   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
| 18  | Chancengerechte Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter   |                         |   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
| 19  | Gleichstellung von Frau und Mann   |                         |   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |

<sup>1</sup> Merkmale, deren Bewertung nach dem Inhalt des Aufgabengebietes nicht in Betracht kommen, sind zu streichen.

<sup>2</sup> Für das Statusamt besonders prägende Merkmale.

<sup>3</sup> Die Wahrnehmung eines höher bewerteten Dienstpostens ist bei dem Vergleich entsprechend zu berücksichtigen.

|                      |
|----------------------|
| Familiename, Vorname |
|----------------------|

### III. Gesamturteil und Begründung

Das Gesamturteil ist aus den Einzelbewertungen der Leistungsmerkmale und dem Gesamtbild der Leistung zu bilden.

| 1                                | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|----------------------------------|---|---|---|---|---|---|---|---|----|
|                                  |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
| - Begründung des Gesamturteils - |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
|                                  |   |   |   |   |   |   |   |   |    |

| <b>Einstufungen<sup>4</sup></b>                         |           |   |
|---|-----------|---|
| <b>Übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße</b>  | <b>10</b> | Übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße durch stets herausragende Leistungen  |
|   | <b>9</b>  | Übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße durch überwiegend herausragende Leistungen  |
| <b>Übertrifft die Anforderungen erkennbar</b>           | <b>8</b>  | Übertrifft die Anforderungen stets erkennbar, wobei gelegentlich herausragende Leistungen gezeigt werden                                    |
|   | <b>7</b>  | Zeigt überwiegend die Anforderungen erkennbar übersteigende Leistungen  |
|   | <b>6</b>  | Zeigt häufig die Anforderungen erkennbar übersteigende Leistungen   |
| <b>Entspricht den Anforderungen</b>                     | <b>5</b>  | Entspricht stets den Anforderungen, wobei gelegentlich die Anforderungen erkennbar übersteigende Leistungen gezeigt werden                  |
|   | <b>4</b>  | Entspricht den Anforderungen  |
|   | <b>3</b>  | Entspricht im Allgemeinen den Anforderungen   |
| <b>Entspricht den Anforderungen mit Einschränkungen</b> | <b>2</b>  | Entspricht den Anforderungen mit Einschränkungen, weist in wesentlichen Bereichen Mängel bzw. in einzelnen Bereichen gravierende Mängel auf |
| <b>Entspricht nicht den Anforderungen</b>               | <b>1</b>  | Entspricht in keiner Weise den Anforderungen  |

<sup>4</sup> Zwischeneinstufungen sind ausgeschlossen.

|                       |
|-----------------------|
| Familienname, Vorname |
|-----------------------|

### IV. Befähigungsbeurteilung

| Befähigungsmerkmale <sup>5</sup>  | Ausprägungsgrad: |    |     |    |   |
|---|------------------|----|-----|----|---|
|   | I                | II | III | IV | V |
| <b>1 Denk- und Urteilsvermögen</b><br>Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme zu analysieren, daraus die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen und ein zutreffendes Urteil zu bilden  |                  |    |     |    |   |
| <b>2 Auffassungsgabe</b><br>Fähigkeit, Sachverhalte und Sachzusammenhänge schnell, richtig und vollständig aufzunehmen und zu verstehen   |                  |    |     |    |   |
| <b>3 Einfallsreichtum</b><br>Fähigkeit, eigene konstruktive Ideen und Vorschläge in die Arbeit einzubringen   |                  |    |     |    |   |
| <b>4 Schriftliches Ausdrucksvermögen</b><br>Fähigkeit, schriftlich Gedanken und Sachverhalte übersichtlich, treffsicher und für die Adressatinnen und Adressaten verständlich darzulegen  |                  |    |     |    |   |
| <b>5 Mündliches Ausdrucksvermögen</b><br>Fähigkeit, mündlich Gedanken und Sachverhalte flüssig, treffsicher und verständlich darzulegen   |                  |    |     |    |   |
| <b>6 Initiative</b><br>Fähigkeit, aus eigenem Antrieb neue Aufgaben in Angriff zu nehmen und sich für deren Verwirklichung nachhaltig einzusetzen   |                  |    |     |    |   |
| <b>7 Entschlusskraft</b><br>Fähigkeit, eine klare Entscheidung schnell und sicher zu treffen  |                  |    |     |    |   |
| <b>8 Belastbarkeit</b><br>Fähigkeit, auch bei Auftreten von Schwierigkeiten und unter Zeitdruck den Anforderungen und Belastungen im Tätigkeitsbereich gewachsen zu sein  |                  |    |     |    |   |
| <b>9 Flexibilität</b><br>Fähigkeit, sich flexibel und schnell auf verändernde Aufgabenstellungen einzustellen   |                  |    |     |    |   |
| <b>10 Verhandlungsgeschick, Beratungskompetenz</b><br>Fähigkeit, ein angestrebtes Verhandlungsziel durch methodische Gesprächsführung sowie individuelles Einfühlungsvermögen in angemessener Zeit zu erreichen; Beratung, insbesondere in Konfliktfällen |                  |    |     |    |   |

### V. Angaben über besondere Fähigkeiten

<sup>5</sup> Nicht beobachtete Merkmale sind zu streichen.

|                       |
|-----------------------|
| Familienname, Vorname |
|-----------------------|

## VI. Hinweise und Anmerkungen

|  |
|--|
|  |
|--|

|  |       |
|--|-------|
| Name und Unterschrift der Beurteilerin oder des Beurteilers <sup>6</sup> | Datum |
|--|-------|

## VII. Eröffnung

|  |       |
|--|-------|
| Eine Kopie der vorstehenden Beurteilung wurde mir ausgehändigt (Eröffnung) am:     | Datum |
| Den Beurteilungsbeitrag nach Nummer 7.2 BeurtVV habe ich zur Kenntnis genommen am: | Datum |
| Unterschrift der beurteilten Beamtin oder des beurteilten Beamten                  |       |

|  |       |
|--|-------|
| Die Beurteilung wurde mit mir auf Wunsch besprochen am:  | Datum |
| Das Gespräch wurde geführt von:  |       |
| Äußerungen der beurteilten Beamtin oder des beurteilten Beamten<br><input type="checkbox"/> Ich bin mit der Beurteilung einverstanden.<br><input type="checkbox"/> Ich habe von der Beurteilung Kenntnis genommen. |       |
| Unterschrift der beurteilten Beamtin oder des beurteilten Beamten  | Datum |

<sup>6</sup> Beim Beurteilungsbeitrag Unterschrift der Entwerferin oder des Entwerfers

Anlage 2

| II. Leistungsmerkmale |  | mD (Justizmeister) |     |     |     |     | mD (Justizdienst) |     |     |     |       | mD (Gerichtsvollzieher) |     |       |     |     | gehobener Justizdienst |     |      |      |      | gD (Amtsanwalt) |        |      |      |        | hD (Wirtschaftsreferent) |      |      |  |  |
|-----------------------|--|--------------------|-----|-----|-----|-----|-------------------|-----|-----|-----|-------|-------------------------|-----|-------|-----|-----|------------------------|-----|------|------|------|-----------------|--------|------|------|--------|--------------------------|------|------|--|--|
|                       |  | A 5                | A 6 | A 7 | A 6 | A 7 | A 6               | A 7 | A 8 | A 9 | A 9 Z | A 8                     | A 9 | A 9 Z | A 8 | A 9 | A 9 Z                  | A 9 | A 10 | A 11 | A 12 | A 13            | A 13 Z | A 12 | A 13 | A 13 Z | A 13                     | A 14 | A 15 |  |  |
| 1                     | <b>Arbeitsqualität</b><br>Grad der Sorgfalt, Gründlichkeit und Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse<br>Beschreibung von Vorschriften<br>Termin- und Formgerechtigkeit<br>Wirtschaftlichkeit (kostenbewusstes Verhalten)<br>Fachkenntnisse  |                    |     |     | x   | x   | x                 | x   | x   | x   |       |                         |     |       |     |     |                        |     |      |      |      |                 |        |      |      |        |                          |      |      |  |  |
|                       |  |                    |     |     | x   | x   | x                 | x   | x   | x   |       |                         |     |       |     |     |                        |     |      |      |      |                 |        |      |      |        |                          |      |      |  |  |
|                       |  |                    |     |     |     |     |                   |     |     |     |       |                         |     |       |     |     |                        |     |      |      |      |                 |        |      |      |        |                          |      |      |  |  |
|                       |  |                    |     |     |     |     |                   |     |     |     |       |                         |     |       |     |     |                        |     |      |      |      |                 |        |      |      |        |                          |      |      |  |  |
| 2                     | <b>Arbeitsverhalten</b><br>Umfang der geleisteten Arbeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Schwierigkeitsgrades<br>Systematische Arbeitsplanung und rationale Aufgabenerledigung<br>Eigenständigkeit des Handelns<br>Vertretung des Verantwortungsbereiches<br>Sozialverhalten (Kooperation und Teamarbeit, Verhalten gegenüber der oder dem Vorgesetzten)   |                    |     |     |     |     |                   |     |     |     |       |                         |     |       |     |     |                        |     |      |      |      |                 |        |      |      |        |                          |      |      |  |  |
|                       |  |                    |     |     |     |     |                   |     |     |     |       |                         |     |       |     |     |                        |     |      |      |      |                 |        |      |      |        |                          |      |      |  |  |
|                       |  |                    |     |     |     |     |                   |     |     |     |       |                         |     |       |     |     |                        |     |      |      |      |                 |        |      |      |        |                          |      |      |  |  |
|                       |  |                    |     |     |     |     |                   |     |     |     |       |                         |     |       |     |     |                        |     |      |      |      |                 |        |      |      |        |                          |      |      |  |  |
| 3                     | <b>Führungsverhalten</b><br>Bewertung nur bei Wahrnehmung von Führungsfunktionen<br>Verantwortungsübernahme<br>Steuerung und Organisation des Verantwortungsbereichs, Delegationsverhalten<br>Weitergabe von Informationen<br>Ziel- und ergebnisorientiertes Führen<br>Motivierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<br>Konfliktbereinigung<br>Chancengerechte Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<br>Gleichstellung von Frau und Mann |                    |     |     |     |     |                   |     |     |     |       |                         |     |       |     |     |                        |     |      |      |      |                 |        |      |      |        |                          |      |      |  |  |
|                       |  |                    |     |     |     |     |                   |     |     |     |       |                         |     |       |     |     |                        |     |      |      |      |                 |        |      |      |        |                          |      |      |  |  |
|                       |  |                    |     |     |     |     |                   |     |     |     |       |                         |     |       |     |     |                        |     |      |      |      |                 |        |      |      |        |                          |      |      |  |  |
|                       |  |                    |     |     |     |     |                   |     |     |     |       |                         |     |       |     |     |                        |     |      |      |      |                 |        |      |      |        |                          |      |      |  |  |

x = als prägend festgelegte Leistungskriterien

## Bekanntmachungen

### Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2020

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 9. April 2021  
(3832-II.1)

| Landgerichtsbezirke | Zahl der Notarstellen am 31.12.2020 | Summe der Urkundsgeschäfte nach Urkundenrolle | Davon                       |              |                      |  | Wechsel und Scheckproteste | Summe der Urkundsgeschäfte (Sp. 3 und 9 zus.) |                      |
|---------------------|-------------------------------------|---|-----------------------------|--------------|----------------------|--|----------------------------|---|----------------------|
|                     |                                     |   | Unterschriftsbeglaubigungen |              | Verfügungen v. T. w. | Vermittlungen von Auseinandersetzungen |                            |   | sonst. Beurkundungen |
|                     |                                     |   | mit Entwurf                 | ohne Entwurf |                      |  |                            |   |                      |
| 1                   | 2                                   | 3   | 4                           | 5            | 6                    | 7                                      | 8                          | 9   | 10                   |
| Cottbus             | 19                                  | 34.069  | 5.471                       | 5.658        | 1.710                | 0                                      | 21.230                     | 0   | 34.069               |
| Frankfurt (Oder)    | 18                                  | 27.486  | 4.577                       | 5.776        | 1.207                | 0                                      | 15.926                     | 0   | 27.486               |
| Neuruppin           | 14                                  | 21.905  | 3.460                       | 5.291        | 881                  | 4                                      | 12.269                     | 0   | 21.905               |
| Potsdam             | 19                                  | 33.303  | 5.599                       | 8.658        | 1.426                | 2                                      | 17.618                     | 0   | 33.303               |
| Insgesamt           | 70                                  | 116.763                                       | 19.107                      | 25.838       | 5.224                | 6                                      | 67.043                     | 0   | 116.763              |

#### Gemeindezusammenschluss innerhalb des Amtsgerichtsbezirks Schwedt/Oder

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 20. April 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Brandenburgischen Gerichtsorganisationsgesetzes (BbgGerOrgG) vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 32) wird hinsichtlich § 2 Absatz 1 Nummer 20 BbgGerOrgG bekannt gemacht:

Die in dem Amtsgerichtsbezirk Schwedt/Oder gelegene Gemeinde Schöneberg ist mit Wirkung zum 1. Januar 2021 auf Grund des Gebietsänderungsvertrages zur Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder, genehmigt durch das Ministerium des Innern und für Kommunales am 26. August 2019, in die Stadt Schwedt/Oder eingegliedert worden.

#### Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 26. April 2021

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Heiko Borchardt**, Dienstaussweis-Nr. **205 474**, ausgestellt am 4. Juni 2012, gültig bis 3. Juni 2022.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

## Personalnachrichten

#### Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht**: Direktorin des Amtsgerichts Ursula Fladée; zum **Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht**: Richter am Oberlandesgericht Dr. Gerhard Weckbecker, Vorsitzender Richter am Landgericht Andreas Dielitz; zum **Vorsitzenden Richter am Landgericht**: Staatsanwalt Sören Schrade in Frankfurt (Oder), Staatsanwalt

Dr. Thies Petersen in Frankfurt (Oder); zur **Richterin/zum Richter**: Assessorin Marie-Paulin Neumann, Assessorin Clara Stirn, Assessorin Fabienne Klaas, Assessorin Viktoria-Sophie Eberlein, Assessorin Susann Kretschmer, Assessorin Melanie Grupe, Assessorin Esther Paukert, Assessor Christian Nowak; zum **Justizamtsrat**: Justizamtsmann Daniel Miksch in Brandenburg an der Havel, Justizamtsmann Stefan Dossow in Brandenburg an der Havel; zur **Justizamtsfrau/zum Justizamtsmann**: Justizoberinspektorin Anja Ahillen in Zossen, Justizoberinspektorin



Cordula Pusch in Rathenow, Justizoberinspektor Thilo Müller-Dörre in Potsdam; zur **Justizoberinspektorin/zum Justizoberinspektor**: Justizinspektorin Ariane Insel in Brandenburg an der Havel, Justizinspektor Florian Müller in Brandenburg an der Havel, Justizinspektor Marius Neumann in Brandenburg an der Havel; zum **Ersten Justizhauptwachmeister – A 7 –**: Erster Justizhauptwachmeister Mike Steffen in Cottbus, Erster Justizhauptwachmeister Uwe Lobeck in Cottbus

Ausgeschieden:

Richterin Madeleine Keil auf eigenen Antrag; Richter Jens Jürgen Nimz auf eigenen Antrag; Richter Lukas Johannes Rhiel auf eigenen Antrag

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Jutta Eberhard aus Brandenburg an der Havel, Justizamtfrau Ingrid Basler aus Zossen

## Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Beate Vondenhof aus Potsdam

## Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Präsidentin des Sozialgerichts**: Richterin am Sozialgericht (als weitere aufsichtführende Richterin) Maika Nürnberger in Frankfurt (Oder); zum **Justizoberamtsrat**: Justizamtsrat Andreas Fischer in Frankfurt (Oder), Justizamtsrat Andreas Roß in Neuruppin

---

## Ausschreibungen

---

### Ministerium der Justiz

#### I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Oberlandesgericht  
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2021** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Un-

terlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

#### II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Verwaltungsgericht Potsdam

zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Verwaltungsgericht  
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2021** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

### III.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Richterin** am Sozialgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen **Richter** am Sozialgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

- bei dem Sozialgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Richterin** am Sozialgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen **Richter** am Sozialgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber aus der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2021** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

### IV.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Neuruppin

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Sozialgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV),

veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S.180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Richterinnen oder Richter kraft Auftrages aus der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2021** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

### V.

Es wird – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** auf Probe oder kraft Auftrags (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Abs. 4 LGG).

Eine Teilzeitbeschäftigung ist gemäß §§ 4, 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2021** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrats und des gemeinsamen Richterwahlausschusses der Länder Berlin und Brandenburg einverstanden sind.

## **Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg**

Es wird Bewerbungen für folgende Stellen entgegengesehen:

- zwei Stellen für eine **Amtsanwältin**/einen **Amtsanwalt** (Besoldungsgruppe A 12) bei der Staatsanwaltschaft Potsdam.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerber können sich planmäßige Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes die nach Beendigung der Einführungszeit für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes mindestens ein Jahr als beauftragte Amtsanwältin oder beauftragter Amtsanwalt tätig gewesen sind und noch nicht das Amt eines Amtsanwalts oder einer Amtsanwältin innehaben.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2021** auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, 14767 Brandenburg an der Havel zu richten.

**Justizministerialblatt**  
für das Land Brandenburg

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0